Professionell mahnen

Wenn Werkstattkunden in Zahlungsverzug geraten, gilt es, bestimmte Schritte einzuleiten, um als Unternehmer nicht auf den Kosten sitzen zu bleiben

Säumige Kunden sind lästig. Doch Probleme mit Zahlungsverzug hat wohl jedes Unternehmen. Wie geht man am besten damit um? Wer sich überlegt, die Forderung von einem sogenannten Rechtsdienstleister wie etwa ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt eintreiben zu lassen, muss zuerst die Voraussetzung dafür schaffen. Andernfalls hat man als Gläubiger das Nachsehen und muss die Kosten selbst übernehmen.

Der korrekte Umgang mit säumigen Zahlern ist rechtlich vorgegeben. Wer sich konsequent daran hält, kann seine Forderungen auch vor Gericht geltend machen. Bilder: Bremer Inkasso

Jedes Unternehmen hat das Recht, sich beim Einzug einer offenen Forderung externe Hilfe von einem Rechtsanwalt oder Inkassounternehmen zu holen. Um dies jedoch auf Kosten des Schuldners zu tun und dafür nicht auch noch selbst in die Tasche greifen zu müssen, führt kein Weg daran vorbei, einen säumigen Kunden zuerst „in Zahlungsverzug zu setzen". Erst dann hat die Werkstatt einen Anspruch auf Kostenersatz. Was bedeutet das und wie setzt man einen Kunden in Zahlungsverzug? Die Antwort liefert Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso: „In Verzug kommt der Kunde

- erstens mit Zugang einer Mahnung des Gläubigers, in der dieser ihn zur Zahlung der fälligen Rechnung auffordert,
- zweitens wenn ein Zahlungstermin überschritten wurde, der nach dem Kalender bestimmbar war. Dieser musste allerdings zuvor vertraglich vereinbart worden sein; allein die einseitige Angabe eines solchen Termins auf der Rechnung reicht nicht aus. Hier ist keine Mahnung nötig.
- drittens – bei Geschäften zwischen Unternehmern – grundsätzlich 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung. Diese 30-Tage-Frist gilt bei Geschäften mit Verbrauchern nur, wenn sich ein ausdrücklicher Hinweis auf der Rechnung befindet.

Gemahnt werden kann, wenn die Rechnung zur Zahlung fällig ist. Eine Mahnung vor Fälligkeit ist unwirksam!" Zwar kann ein Kunde auch telefonisch in Zahlungsverzug gesetzt werden, doch rät der Experte zur schriftlichen Variante, aus der eindeutig der Wille hervorgeht, dass man sein Geld haben möchte. Formulierungen wie „Vergessen Sie nicht, dass noch eine Rechnung offen ist" seien im Zweifel nicht ausreichend.

Rechnungseingang sollte nachvollziehbar sein

Häufig kommt es vor, dass angemahnte Kunden bestreiten, die Rechnung überhaupt erhalten zu haben. Was ist zu tun? „Man sollte ihm am besten gar keine Gelegenheit dazu geben", sagt Bernd Drumann. „Sicherheitshalber verschickt man deshalb Rechnungen an ‚Problemkunden' per Einschreiben mit Rückschein oder als Einwurf-Einschreiben." Und noch ein Tipp: Die Rechnung schon vorher per Fax oder Mail (eventuell mit Lesebestätigung) an den Kunden senden und das Sendeprotokoll gut aufbewahren. In besonderen Fällen kann es hilfreich sein, die

Rechnung persönlich unter Zeugen auszuhändigen.

Lässt sich jedoch der Eingang der Rechnung beim Kunden nicht zweifelsfrei nachweisen, bleibt nichts anderes übrig, als sie erneut zu schicken – dies unter Umständen sogar gleich zusammen mit einer Mahnung. In der muss zwar keine Frist gesetzt werden, doch macht eine Frist die Ernsthaftigkeit der Mahnung deutlicher und gibt die Terminierung für die nächste Mahnung vor, sollte diese nötig werden. Am besten nach spätestens zehn Tagen. Kaufmännisch sind zwei bis drei schriftliche Mahnungen im Abstand von sieben bis zehn Tagen üblich. Jede weitere Mahnung ohne Konsequenz würde die Glaubwürdigkeit untergraben.

Ab welchem Tag können Verzugszinsen berechnet werden? Ab dem Tag, an dem der Kunde mit der Zahlung der Rechnung in Verzug gerät, kann man Verzugszinsen sowie einen gegebenenfalls höheren (z. B. Zins-)Schaden geltend machen. Außerdem ist man als Gläubiger grundsätzlich berechtigt, seine Mahnkosten ersetzt zu bekommen. Viele Gerichte akzeptieren Pauschalen zwischen 1 und 5 Euro pro Mahnschreiben ab der zweiten Mahnung, wenn kein Einzelnachweis vorhanden ist. Von einem Unternehmer als Schuldner kann die Werkstatt eine Pauschale von 40 Euro fordern, die allerdings auf die Kosten für einen Rechtsanwalt oder ein Inkassounternehmen angerechnet werden muss, wenn man später auf deren Hilfe zurückgreift (§ 288 Abs. 5 BGB).

CW

Wissen

Den durch säumige Zahler entstandenen Zinsschaden kann und sollte sich der Werkstattinhaber von seinem Kunden ersetzen lassen. Wie man Verzugszinsen berechnet, regelt das Gesetz.

Verzugszinsen berechnen

Die Berechnung der Verzugszinsen ist klar geregelt: Grundlage ist der Basiszinssatz (errechnet von der Deutschen Bundesbank), der vorerst bis 31. Dezember 2017 bei minus 0,88 Prozent liegt. Der auf Geldforderungen anzusetzende Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über diesem Basiszinssatz pro Jahr. Das entspricht aktuell 4,12 Prozent. Einen höheren Zinssatz kann man bei Geschäften zwischen Unternehmern ansetzen: aktuell 8,12 Prozent (das entspricht neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz).

Verzugszinsen können übrigens auch nachträglich berechnet werden – der Anspruch darauf ist gesetzlich verankert und kann auch vor Gericht geltend gemacht werden. Wer dabei oder bereits im Vorfeld Unterstützung braucht, kann einen Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro beauftragen.

CW

Organisationsmittel ▶ KRAFTHAND.shop

Werkstattplaner und Schutztaschen

Gleich bestellen und bis zum 30.11. 2017 bis zu 20% Rabatt sichern!

Werkstattplaner schmal oder breit,
in verschiedenen Größen erhältlich

Schutztaschen für Werkstattaufträge,
in verschiedenen Farben und Formaten erhältlich

10 %

20 %

Weitere Informationen zu diesen Produkten finden Sie unter www.krafthand.shop.de/Organisationsmittel

Wir beraten Sie gerne unter 08247 3007 - 90, verkauf@krafthand.de oder www.krafthand-shop.de